

**Besuchskonzept zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung, der Corona-  
Test- und Quarantäneverordnung sowie der Allgemeinverfügung des MAGS  
(„CoronaAVEinrichtungen“)  
für das Lorenz Werthmann Haus  
im Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V.**

### **Einleitung**

Im Verlauf der Corona-Pandemie wurden stationäre Pflegeeinrichtungen für Besucher\*innen zunächst generell gesperrt. Nach dem Abklingen der ersten Welle wurden diese Schutzmaßnahmen schrittweise zurückgefahren. Nun gibt es auf der Basis der o. g. Rechtsgrundlagen des Landes NRW weitere Lockerungen, damit die Bewohner\*innen ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte wieder „grundsätzlich uneingeschränkt“ leben können.

Das vorliegende Konzept ist die Fortschreibung des Besuchskonzepts vom 01.09.2020. Es wird auch zukünftig aktualisiert und fortgeschrieben, sofern dies Veränderungen in der Einrichtung bzw. Anforderungen durch gesetzliche Grundlagen erforderlich machen.

### **Beschreibung der Einrichtung**

Im Lorenz Werthmann Haus leben 24 Bewohner in 20 Einzelzimmern und 2 Doppelzimmern. Alle Zimmer befinden sich in Erdgeschoss und verfügen über eine eigene Terrasse, auch die Doppelzimmer sind so gebaut, dass eine eigene Terrasse dem Bewohner zur Verfügung steht. Eine große Terrasse ist ebenso vorhanden, sodass es den Bewohnern möglich ist, direkt von der Wohngemeinschaft nach draußen zu gehen.

### **Ziele**

- Das Risiko wird soweit wie möglich minimiert, dass ein\*e Bewohner\*in oder ein\*e Mitarbeiter\*in mit SARS-CoV-2 infiziert wird.
- Die Bewohner\*innen können ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte leben.

### **Vorgesehene Hygienemaßnahmen**

Gemäß § 5 Absatz 1 der CoronaSchVO müssen vollstationäre Einrichtungen der Pflege „die erforderlichen Maßnahmen ... ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und ... Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.“

Weiter heißt es: „ Besuche... sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig... Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. ... Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.“

Die Regelungen in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung CoronaA Einrichtungen umfassen folgende Punkte:

- Aushänge in der Einrichtung müssen über die aktuellen Hygienevorgaben informieren (u. a. Hand- und Nieshygiene, Maskenpflicht für Besucher\*innen, Abstandsgebot).
- Es sind im Eingangsbereich ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten.
- Händedesinfektion muss vor jedem Besuch erfolgen.
- Besucher\*innen müssen mind. eine medizinische Maske tragen.
- Ausnahme: Hat ein\*e Bewohner\*in einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 erhalten, darf im Kontakt die Maske abgesetzt werden. Ebenso darf in diesem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden.
- Auch wenn Bewohner\*in und Besucher\*in mind. eine medizinische Maske tragen, darf der Mindestabstand unterschritten werden.
- Besuche dürfen zeitlich nicht eingeschränkt werden.
- Jede\*r Bewohner\*in darf zeitgleich von max. fünf Besucher\*innen aus max. zwei Haushalten Besuch empfangen.
- Ein Kurzscreening zu COVID19-Symptomen und eine Besucherregistrierung inklusive einer Temperaturmessung sind erforderlich. Dies gilt auch für Dienstleister\*innen (z. B. Friseur, Fußpflege, Musiker), Seelsorger sowie ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen. Die notwendigen Daten inkl. Telefonnummer zur Kontaktnachverfolgung müssen angegeben werden.
- Potentiellen Besucher\*innen soll ein Coronaschnelltest angeboten werden. Wird dieser abgelehnt, ist der Zutritt zu verweigern. Ausnahmen: Es liegt ein negativer Coronaschnelltest vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder es bestehen medizinische Gründe, die einer Durchführung einer Testung entgegenstehen. Über Ausnahmen, dass einem Besucher/einer Besucherin auch ohne negatives Testergebnis der Zutritt gewährt wird, ist von der Einrichtungsleitung in jedem Einzelfall zu entscheiden. Zudem darf für eine Sterbebegleitung einer Bewohnerin/eines Bewohners der Zutritt nicht verweigert werden.
- Bei einer oder mehrerer nachgewiesenen Infektion(en) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bei Bewohnern und/oder Mitarbeitern sind Besuche weiterhin zulässig, jedoch nur außerhalb der betroffenen Hausgemeinschaften. Für Lorenz-Werthmann Haus bedeutet dies, dass Besuche im gesonderten Besucherbereich der direkt von einer Terrasse aus zugänglich ist, so dass Besucher nicht durch die Einrichtung gehen würden.
- Wichtig: Bewohner\*innen und Besuch\*innen sind darauf hinzuweisen, dass sie verantwortlich für die Einhaltung der bekannten Hygienevorgaben sind.
- Dies gilt auch beim Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Spaziergang oder einen Besuch bei Angehörigen). Hier sind durch die Einrichtung die Vorgaben aus der CoronaTestQuarantäneVO Testung von Bewohner\*innen, die die Einrichtung verlassen

umzusetzen. Das heißt, Bewohner\*innen sind nach ihrer Rückkehr und ein 2. Mal drei Tage nach ihrer Rückkehr zu testen.

- Im öffentlichen Raum sind zudem die Vorgaben aus u. a. § 1, Abs. 2 der CoronaSchVO zum Verhalten einzuhalten.
- Bei einem Besuch im gesonderten Besucherbereich sind zwar keine FFP2-Maske/kein Mund-Nasen-Schutz, kein Schutzkittel und kein Mindestabstand notwendig, da auf den Tischen zwischen den Stühlen ein sog. „Spuckschutz“ (= Plexiglasscheibe) steht. Dennoch werden selbstverständlich auch diese Besucher\*innen schnellgetestet, und sie werden gebeten, die FFP2-Maske zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe bei Besucher\*in und/oder Bewohner\*in nicht dagegensprechen.

Wichtig: Für Besucher\*innen, die aus zwingenden rechtlichen oder dringenden medizinischen Gründen eine\*n Bewohner\*in aufsuchen müssen (z. B. Betreuer, Ärzte, Therapeuten), gilt die Beschränkung der Besucherzahl nicht, die Verpflichtung zur Registrierung und Testung jedoch genauso wie für alle anderen Besucher\*innen.

### **Durchführung von Coronaschnelltests bei Besucher\*innen**

Die Durchführung von Coronaschnelltest stellt eine ergänzende Maßnahme zum Schutz von Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen dar, ersetzt jedoch in keiner Weise die gültigen Hygieneregeln („AHA + L“), die bis auf Widerruf von allen Beteiligten gleichermaßen und verbindlich umzusetzen sind.

Genauere Informationen zur Testung von symptomatischen und asymptomatischen Besucher\*innen sind dem Testkonzept für die Anwendung von Coronaschnelltests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Lorenz Werthmann Hasu zu entnehmen.

### **Geplanter Ablauf von Besuchen im gesonderten Besucherbereich oder im Bewohnerzimmer sowie von Spaziergängen**

Ein abgetrennter Bereich kann in Falle einer Infektion im Haus notfallmäßig geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Art von Besuchen ebenso wie Videotelefonate kaum nachgefragt werden wird, da seit Juli 2020 Besuche auch im Bewohnerzimmer wieder erlaubt sind.

Bei einem Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung werden wir ausdrücklich dafür werben, diese Besuchsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, damit möglichst keine Besucher\*innen die Gemeinschaftsräume betreten, auch nicht die Wohnbereiche, weil dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer bzw. beim Abholen zu einem Spaziergang Folgendes:

Eine Anmeldung ist nicht mehr erforderlich. Während eines Ausbruchsgeschehens bitten wir darum, Bewohner\*innen nicht zu einem Spaziergang o. ä. abzuholen, weil auch dies eine zusätzliche mögliche Infektionsquelle darstellt.

Neben der Information über die Hygienevorgaben durch den/die Mitarbeiter\*in am Einlass bzw. indem der/die Besucher\*in diese nachliest (Aushang), muss der/die Mitarbeiter\*in die Temperaturkontrolle durchführen, die Maske herausgeben, wenn der/die Besucher\*in keine eindeutig neue und saubere mitbringt, das von dem/der Besucher\*in auszufüllende Formular für das Besucherscreening auf Vollständigkeit überprüfen und dafür sorgen, dass der Besuch seine Hände vor dem Besuch desinfiziert. Auch Besucher\*innen, die eine\*n Bewohner\*in abholen, müssen schnellgetestet werden bzw. ein negatives Testergebnis vorlegen.

Es erfolgt jedes Mal ein eindringlicher Appell an die Bewohner\*innen, vor allem, wenn sie die Einrichtung alleine verlassen, dass sie keinen Kontakt zu fremden Personen von außerhalb der Einrichtung suchen sollten. Das Risiko, auf diese Weise eine COVID-19-Erkrankung in die Einrichtung zu holen, wird von Seiten der Einrichtung als nicht zu unterschätzen angesehen.

Besuche werden täglich und ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht. Einlasszeiten (nicht Besuchszeiten!) sind täglich von 9.30 – 11.30 Uhr sowie von 14.30 bis 17.00 Uhr. Weitere Einlasstermine können selbstverständlich außerhalb dieser Zeiten individuell vereinbart werden (Absprache mit Teamleitung oder Leitung Betreuung).

Besuche bei Bewohner\*innen, die sich in der Sterbephase befinden, werden selbstverständlich rund um die Uhr ermöglicht.

Während eines Ausbruchsgeschehens werden die Besucher\*innen per Aushang und über die Homepage informiert, wie Besuche durchgeführt werden können (z. B. dass eine Terminvereinbarung über die Leitung Betreuung notwendig ist und die Besuche möglichst nur in den gesonderten Besucherbereichen stattfinden sollen).

Der Aufenthalt von Besucher\*innen ist draußen sowie im Zimmer gestattet, nicht jedoch in den Wohnküchen oder Fluren.

Bewohner\*innen dürfen die Einrichtung alleine, mit anderen Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen oder Besucher\*innen unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen verlassen. Ist ersteres oder letzteres der Fall, wird der/die Bewohner\*in darauf hingewiesen, dass er/sie sich an die bekannten Hygienevorgaben („AHA + L“) zu halten und die Vorgaben aus u. a. § 1 der CoronaSchVO zum Verhalten im öffentlichen Raum einzuhalten hat. Zudem werden Bewohner\*innen nach ihrer Rückkehr und drei Tage später schnellgetestet.

### **Dienstleitungen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, nicht medizinische Fußpflege sowie Seelsorger)**

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege sollen unter Beachtung der Hygienevorgaben den genannten Dienstleister\*innen ab 01.03.2021 wieder Zugang zur Einrichtung und somit den Bewohner\*innen die Inanspruchnahme der entsprechenden jeweiligen Dienstleistung ermöglichen.

Die Vorgaben sind von Seiten der Landesregierung NRW in den Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur Corona-Schutzverordnung sowie in den „Infektionsschutz- und besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen“ formuliert und nachweislich mit allen Anbietern von Fußpflege und dem Friseur besprochen und ihnen ausgehändigt worden.

Friseurbesuche sind genauso wie Fußpflege auch im Bewohnerzimmer erlaubt.

Ebenso ist Seelsorger\*innen (für Hl. Messen bzw. Gottesdienste und/oder zur Einzelseelsorge sowie Krankensalbung) sowie Menschen, die Teilhabeangebote für die Bewohner\*innen durchführen (Musiker\*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen etc.) der Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Die bekannten Regelungen (Kurzscreening, Besucherregistrierung, Einhalten der Hygienevorgaben, Schnelltestung) gelten entsprechend.

### **Maßnahmen im Fall von einer oder mehreren COVID-19-Erkrankungen**

Sobald ein\*e Mitarbeiter\*in oder Bewohner\*in nachgewiesenermaßen erkrankt ist, finden Besuche nur noch in gesonderten Besucherbereichen oder im Außenbereich statt. Sollte dieser Fall eintreten, würden wir, wenn gewünscht und jahreszeitlich möglich, auch die „Terrassenbesuche“ wieder aufnehmen. Hierfür wäre dann eine telefonische Terminabsprache mit der Leitung Betreuung notwendig.

### **Mitwirkung des Bewohnerbeirats / Information der Angehörigen**

Die Mitwirkung gemäß dem Wohn- und Teilhabegesetz für das Land NRW umfasst die Anhörung und Information des Bewohnerbeirats, von dem die Themenbereiche mitberaten werden dürfen.<sup>1</sup> Das vorliegende Konzept wurde dem Bewohnerbeirat ordnungsgemäß zur Mitwirkung vorgelegt.

Sobald das überarbeitete Konzept der WTG-Behörde zur Kenntnis gegeben wurde, wird es den Angehörigen gegenüber in der Form kommuniziert, dass es auf der Homepage des Caritasverbandes für die Stadt Bottrop e. V. ([www.caritas-bottrop.de](http://www.caritas-bottrop.de)) eingestellt sowie an den Eingangstüren der Einrichtung eine Information ausgehängt wird, dass das Konzept nicht nur auf der Homepage zu finden ist, sondern dass es auf Nachfrage auch zur Einsicht bereitliegt.

### **Mitgeltende Unterlagen**

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung), Stand 12.03.2021
- Corona-Test- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), Stand 12.03.2021
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe - Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen), Stand 13.03.2021
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), Stand 06.03.2021

---

<sup>1</sup> Für die Bewohnervertretung besteht im Rahmen der Mitwirkung nur ein Beratungsrecht und kein Beteiligungsrecht hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses.

- Robert-Koch-Institut: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“, Stand 26.02.2021
- Infektionsschutz- und besondere Arbeitsschutzmaßnahmen für körpernahe Dienstleistungen nach § 12 CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Stand 01.03.2021
- Corona-Hygiene-Tipps des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand 12.08.2020
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW, Stand 17.10.2020
- Dokumente aus dem Qualitätsmanagement des Fachbereichs Senioren und Pflege beim Caritasverband Bottrop e. V.:
  - FP-072\_Besucherprotokoll/Symptomerfassung (inkl. Kurzscreening) Angehörige
  - FP-073\_Besucherprotokoll/Symptomerfassung Dienstleister
  - FP-073-1\_Besucherprotokoll für Gottesdienste
  - Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Lorenz Werthmann Haus

Stand: 18.03.2021

gez.

Irena Glomb

Einrichtungsleitung Haus St. Johannes/Lorenz Werthmann Haus